OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552183/5/KLe**

Datum: **Linz, 21. Dezember 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von M M, F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 8.7.2021, GZ: BHUUForst-2021-281049/3-Aug, betreffend Auftrag nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 8.7.2021, GZ: BHUUForst-2021-281049/3-Aug, in Spruchpunkt I.1. vorgeschriebene Maßnahme bis spätestens 30.4.2022 durchzuführen ist, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses für den durchgeführten Lokalaugenschein Kommissionsgebühren in Höhe von 81,60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 8.7.2021, GZ: BHUUForst-2021-281049/3-Aug, wurde folgender Spruch erlassen:
„I. Forstpolizeilicher Auftrag (Konsenslose Rodung im Ausmaß von 2.358 m²)
Hiermit wird Ihnen aufgetragen, die bewilligungslos gerodete Waldfläche im Ausmaß von 2.358 m², wie im Lageplan als konsenslose Rodung bezeichnet sowie gelb eingezeichnet und leicht rot umrandet, auf einer Teilfläche des Grundstücke Nr. 4, KG L, Marktgemeinde F, wiederaufzuforsten.

Folgende Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:
1. Die im Lageplan dargestellte Fläche ‚konsenslose Rodung' im Ausmaß von 2.358 m² ist mit standortstauglichen Baumarten (keine Fichten) im Pflanzverband von 2 x 2 m oder enger bis spätestens 30. November 2021 aufzuforsten.
2. Bis zur Sicherung der Kultur sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen (2x jährlich Kulturpflege), Ausfälle sind jährlich nachzubessern.
3. Die Wiederaufforstung ist gegebenenfalls vor Wildverbiss zu schützen.

Maßgebende Unterlagen:
Lageplan ‚Konsenslose Rodung M M' vom 11.06.2021
Forstfachlicher Aktenvermerk vom 04.06.2021
Rechtsgrundlagen: § 172 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass sich auf dem gelb markierten Grundstücksteil ein Weg befunden habe. Im Zuge der Rodung sei der Weg in einer Breite von 4 Metern zunächst umgefräst, anschließend jedoch neu angelegt worden. Der Holzlagerplatz sei unberührt geblieben.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 12.8.2021 vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Beschwerdeführerin, die Vertreterin der belangten Behörde und der forstfachliche Amtssachverständige teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 4, KG L, Marktgemeinde F.

Die im Lageplan „konsenslose Rodung M M“ vom 11.6.2021 in Gelb dargestellte Fläche „konsenslose Rodung“ im Ausmaß von 2.358 m² entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Diese Fläche wurde konsenslos gerodet, da eine landwirtschaftliche Nutzfläche geschaffen wurde.

Der von der Beschwerdeführerin angeführte Weg hat entlang des aktuellen Waldrandes bereits bestanden.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen und dem durchgeführten Ortsaugenschein.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Rodung
§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
[...]

Forstaufsicht
§ 172. (1) Sämtliche Wälder unterliegen der behördlichen Überwachung (Forstaufsicht). Diese besteht im Rechte und in der Pflicht der Behörden, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der hiezu erlassenen Verordnungen sowie der im einzelnen erlassenen Anordnungen und Vorschreibungen zu überwachen. Zu diesem Zwecke sind ihre Organe berechtigt,
1. jeden Wald zu betreten und hiezu auch die Forststraßen und Wege außerhalb des Waldes, sofern sie zur Benützung geeignet sind, auch durch Befahrung zu benützen sowie
2. vom Waldeigentümer, seinen Forstorganen und Forstschutzorganen Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit sie für die Forstaufsicht von Bedeutung sind.
[...]
(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,

c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen, dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.
[...]

Auf der gegenständlichen Waldfläche wurde im Zuge der Durchführung der bewilligten Rodungsmaßnahmen eine weitere Fläche im Ausmaß von 2.358 m² konsenslos gerodet.

Da die Waldfläche somit zu anderen Zwecken als der Waldkultur verwendet wird und keine Rodungsanmeldung oder –bewilligung vorliegt, war diesem gesetzwidrigen Zustand von Seiten der belangten Behörde mit einem entsprechenden forstpolizeilichen Auftrag nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 zu begegnen.

Die Beschwerde war somit abzuweisen. Aufgrund des vergangenen Zeitraumes waren die von der belangten Behörde ausgesprochenen Fristen entsprechend anzupassen.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG sind die §§ 75 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG sinngemäß anzuwenden. Demgemäß können für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren entsprechend §§ 1 und 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013 eingehoben werden. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde 20,40 Euro. Der beigezogene forstfachliche Amtssachverständige führte am 17.9.2021 einen Lokalaugenschein durch, der vier halbe Stunden dauerte, weshalb von der Beschwerdeführerin eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 81,60 Euro zu bezahlen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer